

Beschluß vom 17ten Julius 1810, wegen der auf die eigenthümlichen Eigenschaften der Landschreiber auszufertigenden Schuldinstrumente.

---

In Genehmigung des von der Notariats-Commission hinterbrachten Gutachtens, hat der Kleine Rath, in Betreff der auf die Eigenschaften eines Landschreibers auszufertigenden Schuldinstrumente, folgenden Beschluß gefaßt, welcher allen Bezirks- und Unterstatthaltern zu Händen der Bezirkgerichts-Präsidenten und Landschreiber, und zu genauer Handhabung zugestellt, auch in die Sammlung der gedruckten, von dem Kleinen Rathe emanirten allgemeinen Landes- und Polizey-Verordnungen aufgenommen werden soll:

1.) Ein Landschreiber, welcher sich im Fall befindet, auf sich selbst und auf seine eigenen Eigenschaften ein kanzleyisches Schuldinstrument auszufertigen, ist gehalten, von diesem seinem Vorhaben dem betreffenden Bezirkgerichts-Präsidenten Kenntniß zu geben.

2.) Der Bezirkgerichts-Präsident wird auf diese erhaltene Anzeige hin einen unpartheyischen Notarius des nämlichen Preises auffordern, ein

solches Schuldsinstrument nach gewohnter Form zu errichten und auszufertigen.

3.) Zu diesem Ende wird der zu Ausfertigung des Schuldsinstrumentes berufene, unparteyische Landschreiber sich von demjenigen Notarius, welcher zugleich Debitor ist, alle benöthigten Schuldprotokolle vorlegen lassen, sodann den Schuldbrief in gebräuchlicher Form errichten und unterschreiben, denselben von dem Gerichtspräsidenten besiegeln lassen, und erst dann, wann alle diese Formalitäten beobachtet worden sind, das Schuldsinstrument dem Debitoren zu Händen seines Creditors gegen Beziehung der gewohnten Taxe zustellen.

---

Verordnung vom 21sten Julius 1810, betreffend die Käufe von Grundstücken durch Landesfremde.

---

Aus Veranlassung eines heute vor dem Kleinen Rathe geschwebten Spezialfalls, findet sich Hochderselbe bemüßiget, den sämtlichen Schuldkanzleien des hiesigen Kantons, durch unmittelbare Zufertigung der gegenwärtigen Erkenntnuß, die